

Allgemeine Ausstellerbedingungen

TITEL DER VERANSTALTUNG

7. Hochzeitsmesse im Fürstlichen Marstall Wernigerode

VERANSTALTER

Wernigerode Tourismus GmbH
Marktplatz 10
38855 Wernigerode
Tel: (03943) 5 53 78-0, Fax: (03943) 5 53 78-99
E-Mail: info@wernigerode-tourismus.de

VERANSTALTUNGSORT

Fürstlicher Marstall Wernigerode
Am Lustgarten 40
38855 Wernigerode

1. VERANSTALTUNGSDATEN UND ZEITPLAN

Aufbau

Freitag 08.11.19 13.00 – 19.00 Uhr
Samstag 09.11.19 07.00 – 09.00 Uhr

Der Veranstalter stellt auf den Ausstellungsflächen keine Trennwände auf und betreibt keinen Standbau.

Einlass für Aussteller

Samstag 09.11.19 ab 07.00 Uhr
Sonntag 10.11.19 ab 09.00 Uhr

Standabnahme

Samstag 09.11.19 08.00 – 09.30 Uhr

Öffnungszeiten:

Samstag 09.11.19 10.00 – 17.00 Uhr
Sonntag 10.11.19 10.00 – 17.00 Uhr

Abbau

Sonntag 10.11.19 17.00 – 20.00 Uhr

Bitte halten Sie sich an die o.g. Zeiten. Im Interesse unserer BesucherInnen ist der Auf- und Abbau während der Öffnungszeiten nicht möglich. Ein vorzeitiges Abbauen des Standes ist untersagt und zieht eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete nach sich.

Leergut und Müll muss nach dem Abbau sofort auf eigene Kosten entfernt werden.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem umseitigen Formblatt in einfacher Ausfertigung und über das Onlineformular, unter Anerkennung dieser Allgemeinen Ausstellerbedingungen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden. In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden. Der auf der Anmeldung genannte Vertragspartner ist auch Rechnungsempfänger. Andere Rechnungsempfänger werden nachträglich nicht akzeptiert. Anmeldeschluss ist der 21.06.2019.

3. ZULASSUNG

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Angebot den Ausstellungsthemen entspricht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt ein Ausstellungsvertrag zustande. Nach der Zulassung gelten die o.g. Rücktrittsbedingungen. Sollte der Aussteller bis 9.00 Uhr am ersten Veranstaltungstag seinen Stand nicht bezogen haben, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen, bzw. ihn vom Ausstellungsgelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden Vertragspflichten verstößt. Das gilt besonders, wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Der mit der Anmeldung fällige Gesamtbetrag bleibt davon unberührt und ist ohne Abzug zahlbar. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen zu sorgen. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist die vollständige oder teilweise Weitergabe oder der Tausch des zugewiesenen Standes an Dritte / mit Dritten nicht gestattet. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erworben werden. Sollte der Aussteller nach mehrmaliger Ermahnung die Werbung nicht genehmigter Dritter nicht entfernt haben, ist der Veranstalter berechtigt diese einzuziehen oder eine Strafe in Höhe der Standgebühr zu verlangen.

4. MITAUSSTELLER UND GEMEINSCHAFTSSTÄNDE

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Hauptaussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellergeld an den Veranstalter zu zahlen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne Zustimmung des Veranstalters berechtigt ihn, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen.

Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner.

5. RÜCKTRITT UND NICHTTEILNAHME

Die Anmeldung ist bindend. Bis zum Vertragsabschluss kann der Aussteller von seiner Anmeldung zurücktreten. Er hat jedoch pauschal 10 % des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages als Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Sagt der Aussteller nach der Zulassung aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund seine Teilnahme ab, ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschalen bezogen auf den in der Anmeldung genannten Gesamtbetrag zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. zu zahlen:

50 % bis 6 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag
75 % bis 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag
100 % innerhalb 2 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag und während der Veranstaltung

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen.

6. ÄNDERUNG / HÖHERE GEWALT

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- a) die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen
- b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen
- c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben; Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

7. STANDZUTEILUNG

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt – im Regelfall gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Standnummer. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände sowie die Durchgänge zu verlegen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich quadratisch bzw. rechteckig und ohne Berücksichtigung von Säulen, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Die Rechnung wird dem Aussteller zusammen mit der Standbestätigung übersandt. Erfolgt keine Zahlung bis zum angegebenen Zahlungsziel, liegt Zahlungsverzug vor. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung aus dem Vertrag ist dem Aussteller schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen bemessen sich die Folgen wie unter Punkt 5 dieser Ausstellerbedingungen.

9. STANDBETREUUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Dauer der Veranstaltung mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten sind. Anschlüsse, Maschinen und Geräte etc. müssen den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

10. WERBUNG

Der Aussteller darf nur innerhalb seines Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht in den Gängen oder anderweitig auf dem Veranstaltungsgelände. Ausnahme: Zugeteilte Bühnenzeiten, die Berücksichtigung der Thematik dieser Veranstaltung ist obligatorisch.

Lautsprecheranlagen und Sonderveranstaltungen

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonträgern, Lichtbild-, Film-, Video- und Fernsehgeräten bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter.

Wird vom Aussteller eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich der Veranstalter Durchsagen und Übertragungen vor.

Bühnenzeiten

Der Veranstalter übernimmt den Programmablauf.

Messerabatte

Um allen Ausstellern und Besuchern eine hochwertige Veranstaltung bieten zu können, ist am Stand mit maximal

10% Messerabatt zu werben. In einem persönlichen Gespräch können individuelle Rabatte vereinbart werden.

11. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Veranstalter übernimmt für die Veranstaltung die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung. Dazu gehören:

- redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien
- Internetpräsenz
- Schaltung von Anzeigen
- Plakatierung/Banner
- Werbeflyer

12. HAUSRECHT UND ZUWIDERHANDLUNGEN

Der Aussteller hält sich während des Aufenthalts auf dem gesamten Messegelände an das Hausrecht des Veranstalters.

Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts, berechtigen den Veranstalter zur entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers ohne Haftung für Schäden.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

13. REINIGUNG

Aussteller haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen.

Die Reinigung der Standfläche obliegt den Ausstellern und muss täglich rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Nach dem Abbau ist die Standfläche in dem Zustand zurückzulassen, wie sie vorgefunden wurde. Kosten für evtl. Sonderreinigungen nach Abschluss der Veranstaltung werden dem Aussteller berechnet, ohne dass der Veranstalter diesbezüglich Aufbewahrungspflichten treffen muss.

14. TECHNISCHE LEISTUNGEN

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Veranstaltungsstätte sorgt der Veranstalter. Die individuelle Beleuchtung der Messestände obliegt dem Aussteller und ist separat zu beauftragen. Die Kosten für die Installation von, nicht im Anmeldeformular inbegriffenen Stromanschlüssen der einzelnen Stände und anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller berechnet.

Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

15. BEWACHUNG UND HAFTUNG

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsortes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbau. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Versicherung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Der Veranstalter haftet diesbezüglich nicht für etwaig entstandene Schäden oder Verluste. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Der Aussteller haftet auch ohne Verschulden für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen, sowie seine Besucher verursacht.

16. GASTRONOMIE

Die gastronomische Versorgung der Aussteller und Besucher erfolgt durch den hauseigenen Gastronom.

Eine kostenfreie Probenverkostung der Besucher auf dem eigenen Messestand ist grundsätzlich erlaubt, aber vorher mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter gestattet.

17. SONSTIGES

In Bezug auf die Brandschutzordnung besteht ein Verbot von offenem Licht (z.B. Kerzen). Zudem sind die Rettungswege und die Umfahrung des Zeltanbaus freizuhalten.

Gewerbliche Schutzrechte sind vom Aussteller zu beachten, entsprechende Genehmigungen einzuholen und anfallende Gebühren zu entrichten.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass seine persönlichen Daten, die aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, zum Zweck der automatischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

18. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für die wechselseitigen Ansprüche ist Wernigerode. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.

WERNIGERODE tourismus GmbH

Marktplatz 10 | 38855 Wernigerode | Telefon (0 39 43) 5 53 78-35
www.wernigerode-tourismus.de | www.marstall-wernigerode.de

FÜRSTLICHER MARSTALL | Am Lustgarten 40 | 38855 Wernigerode